

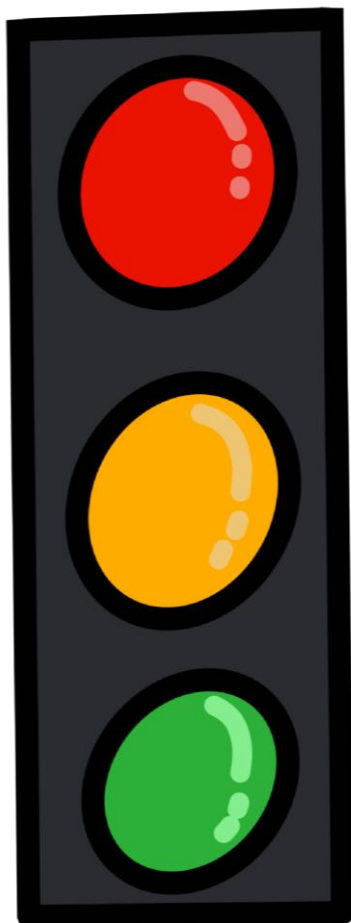
Schutzkonzept 2.0 zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus in den Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe gGmbH (Stand: 25.05.2020)

Die Caritas Altenhilfe (CAH) hat seit Mitte März 2020 für die vollstationären Einrichtungen ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen. Möglich sind seit dieser Zeit nur Besuche bei Sterbebegleitungen, der Hausbesuch durch Ärzte und einige wenige Ausnahmen. Der übliche freie Zugang zu unseren Einrichtungen war in dieser Zeit leider nicht gegeben. Bei uns leben Menschen, die ein besonders hohes Risiko tragen und bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu einem schweren Krankheitsverlauf führen würde, der lebensbedrohlich sein kann. Unser Auftrag ist es, diese Menschen bestmöglich zu schützen.

Wir haben die Zeit des Besuchsverbots genutzt um uns auf diese herausfordernde Situation einzustellen, das Problem der fehlenden Schutzausrüstung aufgrund von Lieferengpässen zu lösen, Isolations- und Separationsmöglichkeiten im Infektionsfall zu schaffen, Hygienemaßnahmen umzusetzen, rechtliche Auflagen zu erfüllen und die fachliche Informationsflut während der Pandemie zu kanalisieren. In der gesamten Zeit waren wir intensiv bemüht, die Bewohner*innen im Alltag trotz des Ausnahmezustandes optimal zu begleiten und einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für alle beteiligten Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sicher zu stellen.

Für alle Beteiligten ist diese besondere Situation mit teils körperlichen und emotionalen Belastungen verbunden. Insbesondere unsere Bewohner*innen benötigen neben der professionellen Begleitung durch die Teams in der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft auch die fürsorgende und emotionale Begleitung durch Angehörige, Bezugspersonen oder Freunde. Es ist uns klar, wie wichtig der Kontakt und die Beziehung zu vertrauten Personen ist.

Deshalb haben wir ein Konzept erarbeitet, das in allen Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe eine stufenweise Öffnung für Besucher*innen ermöglicht. Ziel des Besuchskonzeptes ist, eine soziale Isolation und die damit ebenso verbundene Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten. Daher müssen zum einen die Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Zum anderen sind durch die Einrichtung Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden vor Infektionen zu treffen. Die konkrete Umsetzung muss die Bedingungen vor Ort berücksichtigen. Zum besseren Überblick haben wir für die unterschiedlichen Öffnungs- und Besuchermöglichkeiten ein Ampelsystem eingeführt.



Rote Ampelphase
Generelles Besuchsverbot

Gelbe Ampelphase
Lockerungen des Besuchsverbotes
unter den im Folgenden
beschriebenen Auflagen

Grüne Ampelphase
Einrichtungen sind wieder frei
zugänglich

Rote Ampelphase

Die rote Ampelphase bedeutet ein generelles Besuchsverbot. Der Schutz und das Befinden unserer Bewohner*innen steht bei den zu treffenden Maßnahmen im Mittelpunkt. Die Einrichtungen werden durch Mitarbeitende, für die Begleitung und palliative Versorgung Sterbender, durch Ärzte und therapeutisches Personal bei einer ärztlich dringlichen Verordnung und in wenigen weiteren Ausnahmefällen betreten. Hierzu wird individuell mit den Bewohner*innen und Angehörigen die Situation besprochen. Die landespolitischen Beschlüsse im Rahmen der Rechtsverordnung eines Besuchsverbotes (Brandenburg) bzw. als Konsequenz einer trägerseitig zu treffenden Gefährdungsbeurteilung (Berlin) galten bis zum 08.05.2020. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Besuch in stationären Pflegeeinrichtungen nach wie vor grundsätzlich untersagt und nur unter bestimmten Voraussetzungen können Besuche ermöglicht werden.

Gelbe Ampelphase

In der gelben Ampelphase findet eine sukzessive Lockerung des Besuchsverbotes statt. Ab dem 9. Mai können in den Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe erste Besuche im Freien, sowie bei bettlägerigen Bewohner*innen im Zimmer, unter größtmöglicher Gewährleistung der Schutz- und Hygienemaßnahmen und nach telefonischer Terminabsprache stattfinden.

In Berlin und Brandenburg kann Besuch, zu den von der Einrichtung vorgegeben Zeiten und nach Vororganisation, von einem angemeldeten Besucher möglich sein.

In Mecklenburg-Vorpommern kann der Besuch im Ausnahmefall und Absprache mit der Einrichtung durch eine festgelegte Bezugsperson stattfinden.

Für die Besuchsregelungen müssen wir grundsätzlich die kontinuierliche Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Kontaktreduzierung und -vermeidung sicherstellen. Aus diesem Grunde werden ab dem 18. Mai alle Maßnahmen zur Einrichtung von Besucherbereichen eingerichtet sein. Bei allem steht das individuelle

körperlich, und seelische Wohlbefinden unserer Bewohner*innen im Vordergrund. Gemeinsam mit den Leitungskräften können Maßnahmen zum Schutz der Bewohner*innen überdacht und angepasst werden.

Darüber hinaus wird die Versorgung der Bewohner*innen erweitert. Seelsorger, wie Pfarrer, können in der Einrichtung unter Wahrung der Hygiene- und Verhaltensregeln ein Seelsorgeangebot durchführen. Therapeutische Maßnahmen über eine ärztliche Versorgung hinaus sowie die kosmetische Fußpflege können wieder stattfinden. Auszubildende der Pflegeberufe anderer Betriebsstätten dürfen ihre Einsätze in unseren Seniorenheimen wieder wahrnehmen.

Grüne Ampelphase

In der grünen Ampelphase ist die Einrichtung frei zugänglich. Keinen Zugang erhalten Personen mit Atemwegserkrankungen oder die nachweislich Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung oder eines dynamischen Infektionsgeschehen in der Öffentlichkeit kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner, an der die zuständige Heimaufsicht zu beteiligen ist, die Besuchsregelung einschränken oder ein wiederholtes Besuchsverbot festlegen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Verordnungen der Bundesländer

Gelbe Ampelphase: In unseren vollstationären Einrichtungen sind Besuche ab sofort (Stand: 09.05.2020) unter Einhaltung der auf den Folgeseiten benannten Rahmenbedingungen wieder möglich.

In Mecklenburg-Vorpommern gilt dies für Besuche ab dem 15.05.2020.

Grundlagen hierfür bilden die jeweiligen Verordnungen der benannten Bundesländer:

Berlin

Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07.05.2020

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14 vom 9.5.20

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=162419>

.

Fachliche Rahmenbedingungen

Voraussetzungen für Öffnung des Besuchsverbots

Die fachlichen Rahmenbedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die landespolitischen Verordnungen, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie die Vorgaben des Qualitätsmanagements der CAH (Leitfaden Coronavirus Seniorenheim).

Voraussetzungen:

- Schutzkonzept zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus.
- In der Einrichtung besteht kein Infektionsfall oder Infektionsgeschehen.
- Der/die besuchte Bewohner*in weist keine Infektionszeichen auf.
- Besucher müssen frei von Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen und Halsschmerzen sein und bestätigen, dass sie sich an die allgemein geltenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen halten und uns die Kenntnisnahme und Einhaltung des Informationsblattes für Besucher*innen (Anlage 1) schriftlich bestätigen.
- Besucher*innen führen Händehygiene unter Anleitung durch - dafür stellen wir den Besucher*innen einen Waschraum oder Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Besucher*innen tragen eine Schutzausrüstung. Diese wird den Besucher*innen durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt und besteht nach den Handlungsempfehlungen des Robert-Koch- Instituts aus
 - Mund-Nasen-Schutz (MNS)
 - Schutzkittel, Schutzkittel stehen zzt. nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Ein Besucherkontakt kann ohne Schutzkittel grundsätzlich nur im Freien oder in besonderen Besucherbereichen unter Einhaltung der Abstandregelung stattfinden.
- Bewohner*innen tragen nach Möglichkeit ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Einrichtungen können durch geeignete Maßnahmen (Plexiglasscheiben etc.) die Abstandseinhaltung gewährleisten und dadurch ein Tragen von Schutzkiteln und Mund-Nasen-Schutz erübrigen.
- 1,5 Meter bis 2 Meter Mindestabstand zu anderen Personen ist einzuhalten.

Fachliche Rahmenbedingungen

Voraussetzungen für Öffnung des Besuchsverbots

- Desinfektion der Kontaktflächen nach jede*r/m Besucher*in in Besucherräumen
Sofern möglich, werden Zelte bzw. Besucherzimmer für geeignete Besuchssituationen eingerichtet.

Hinweis zu gemeinsamen Spaziergängen von Besucher*innen und Bewohner*innen mit Einschränkung der Mobilität:

Spaziergänge sind eine wichtige Aktivität. In Einzelfällen können die Einrichtungen gemeinsam mit den Angehörigen entscheiden, ob Spaziergänge, auch mit dem/der Bewohner*in im Rollstuhl, zu ermöglichen sind. Hierbei sind von Besucher und Bewohner*in ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der Besucher wird angehalten sich eine saubere Jacke /Überzieher mitzubringen um diese beim Spaziergang zu tragen. Es ist immer ein Spaziergang auf dem Gelände vorzuziehen. Der/Die Besuchende hat die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandsregeln zu jeder Zeit gegeben sind. Es dürfen keine Aufenthalte an Orten mit mehreren Menschen stattfinden.

In Mecklenburg-Vorpommern können Spaziergänge nach aktuell geltender Verordnung nicht in Einrichtungen in stattfinden

Organisatorische Rahmenbedingungen

für den Besuch

In der gelben Ampelphase erfolgt der Zutritt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Termine können für Werkzeuge von Montag bis Freitag vereinbart werden. Die Termine werden telefonisch mit der Einrichtung mindestens einen Tag vorher abgesprochen. Die Häufigkeit von Besuchen berücksichtigt die Wünsche nach sozialen Kontakten aller Bewohner*innen sowie die organisatorischen Möglichkeiten.

- Eine Besuchsperson pro Bewohner*in und Tag
- In Mecklenburg-Vorpommern können Besuche durch eine dauerhaft festgelegte Besuchsperson pro Bewohner*in durchgeführt werden.
- Bis zu zehn Besuchseinheiten pro Tag und Einrichtung. Begründete Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung festlegen.
- Für Besucher*innen wird ein Zugang zur Einrichtung festgelegt. Es erfolgt ein kontrollierter Eingang. Besucher müssen am Eingang den Hinweisen der Mitarbeiter*innen folgen.
- Alle Besucher*innen werden am Eingang für Besucher durch eine/n Mitarbeiter*in in Empfang genommen, nach dem Krankheitszeichen und Kontakt mit infizierten Menschen befragt sowie über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregelung, Husten- und Niesetikette) aufgeklärt und auf deren Einhaltung verpflichtet.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Kontaktdaten jedes Besuchers werden in einer Besucherliste eingetragen. Die Erfassung von Kontaktdaten erfolgt für das Gesundheitsamt, welches im Falle einer Infektion die vollständigen Daten der Kontaktpersonen benötigt.

- Eine*e Mitarbeiter*in begleitet den/die Besucher*in in den Besuchsbereich. Der/Die Bewohner*in wird ebenfalls durch eine/n Mitarbeiter*in in den Besuchsbereich gebracht.

Ideen zur Einrichtung von Besuchsbereichen

gemäß den Rahmenbedingungen Besuchsbereiche sollten außerhalb der Einrichtung oder möglichst nah zum Besuchereingang und nicht auf den Wohnbereichen eingerichtet werden.

Nutzung von Außentüren:

Für die Einhaltung des Abstandes werden in die Türöffnung Tische gestellt. Der Besucher sitzt im Freien, der Bewohner drinnen. Als Wetterschutz können Pavillons oder Sonnenschirme/Markisen aufgestellt werden.

Nutzung von Garten-/Hofflächen mit Pavillons:

Gartenpavillons mit Seitenwänden werden aufgestellt. Tische unterteilen den Innenraum von Wand zu Wand und garantieren den Mindestabstand. Der Besucher betritt den Pavillon von der einen, der Bewohner von der anderen Seite. Ggf. kann eine Plexiglasscheibe einen zusätzlichen Schutz darstellen.

Nutzung von Gartenfläche/Cafeteria/große Gemeinschaftsräume:

Es können mehrere Sitzsituationen geschaffen werden. Tische trennen Bewohner und Besucher mit ausreichendem Abstand.

Die Wege für Besucher*innen müssen sichtbar gekennzeichnet sein.

Es kann weitere individuelle Umsetzungsmöglichkeiten in den einzelnen Einrichtungen geben. Die Umsetzungsmöglichkeiten nach den ortsspezifischen Gegebenheiten werden in einer Anlage zum Schutzkonzept beschrieben. Die jeweilige Umsetzung muss die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln für Besucher*innen gewährleisten.

Organisatorische Rahmenbedingungen

In außergewöhnlichen Situationen

Besuchsmöglichkeiten von immobilen bzw. bettlägerigen Bewohner*innen

Für diese besonders anfällige (vulnerablen) Bewohner*innen müssen besondere individuelle Schutzmaßnahmen durch die Einrichtungen geplant werden. Der Besucher trägt Mund-Nasen-Schutz und Schutzkittel, diese Maßnahmen können situationsabhängig durch den Einsatz von einer mobilen transparenten Schutzwand zum Schutz des Bewohners ersetzt werden.

Der Zutritt auf den Wohnbereich und zum Zimmer des Bewohners erfolgt ausschließlich in Begleitung durch eine/n Mitarbeiter*in unter Einhaltung des Mindestabstandes. Am Ende der Besuchszeit holt der/ die Mitarbeiter*in den/die Besucher*in wieder ab und begleitet diese zum Ausgang. Beim Zutritt des Hauses ist eine Händehygiene durchzuführen, beim Verlassen des Bewohnerzimmers wird der/die Besucher*in zu Händedesinfektion angeleitet.

Über die Frage, ob die Berührung der Hände zum Trostspenden und zur Zuwendung durch körperliche Berührungen möglich sein kann, haben wir intensiv beraten. In dem derzeitigen Stadium der Kontaktsperre halten wir dies zurzeit noch nicht für möglich, werden die Fragestellung aber ab dem 05.06.20 erneut entscheiden.

Schutzmaterialien können nur bei einer ausreichenden Versorgungslage zur Verfügung gestellt werden. Die Situation bzgl. der Beschaffung von beispielsweise Schutzkitteln ist zurzeit sehr angespannt. Der Besuch in einem Doppelzimmer kann nur erfolgen, wenn der/die besuchte Bewohner*in sich alleine im Zimmer aufhält. Nach dem Besuch sind die Kontaktflächen zu desinfizieren und das Zimmer zu lüften, um eine Aerosolinfektion zu vermeiden.

Organisatorische Rahmenbedingungen

In außergewöhnlichen Situationen

Bewohner*innen in der Sterbephase

Bewohner*innen in der Sterbephase und ihren Nahestehenden gebührt unbedingt eine großzügige Haltung von empathischer Zuwendung, Wertschätzung und Leidenslinderung. Sterbenden unterliegen keine Beschränkung für den Empfang von Besuch. Für die Besuchenden gilt bis zum Bewohnerzimmer und auf dem Weg aus der Einrichtung alle bereits beschriebenen Schutzmaßnahmen. Gerade wenn zur Verabschiedung mehrere Familienmitglieder Einlass in die Einrichtung bekommen ist darauf zu achten, dass diese auf direktem Weg und ohne weiteren Kontakt zu anderen Personen ins Bewohnerzimmer und zurückgeführt werden. Werden Kinder zum Abschiednehmen mit in das Bewohnerzimmer genommen, müssen auch diese einen Mund-Nasenschutz tragen und darauf geachtet werden, dass Kinder auf dem Weg ins Bewohnerzimmer und zurück keine Berührungen an Gegenständen vornehmen.

Ausblick

Zu einem späteren Zeitpunkt können für die grüne Ampelphase weitere Maßnahmen, wie Gemeinschaftsaktivitäten, die Öffnung der Wohnbereiche, jahreszeitliche Feste usw. festgelegt werden. Sollten sich in der Gefährdungsabschätzung neue Risiken bzw. akute epidemiologische Veränderungen (z.B. Steigerung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung) oder abweichende staatliche Verordnungen ergeben, werden wir unverzüglich unsere Einrichtungen in die rote Ampelphase zurücksetzen.

Auf unserer Website www.caritas-altenhilfe.de informieren wir aktuell über die entsprechenden Schutz- oder Öffnungsmaßnahmen.

Anlage 1**Schutzkonzept zur Vermeidung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus in den Seniorenheimen der Caritas Altenhilfe gGmbH (Stand: 25.05.2020)**

Dieses Konzept gilt für folgende vollstationären Pflegeeinrichtungen der Caritas–Altenhilfe:

Seniorenheim	Adresse
St. Benedikt	Neustädtische Heidestr. 18, 14776 Brandenburg a.d.H.
Kardinal Bengsch Zentrum	Iburger Ufer 14, 10587 Berlin
Bernhard-Lichtenberg Haus	Alt-Lietzow 27-29, 10587 Berlin
St. Kamillus	Klausenerpl. 12/13, 14059 Berlin
St. Albertus	Degnerstr. 22, 13053 Berlin
St. Johannes Berlin	Wilhelmstr. 122, 10963 Berlin
SH Albert Hirsch	Prager Str. 18a, 15234 Frankfurt/Oder
St. Konrad	Antoniuskirchstr.3-5, 12459 Berlin
St. Josef	Dominicusstr. 13 A, 10823 Berlin
St. Elisabeth/ Velten	Elisabethstr. 20/21, 16727 Velten
St. Johannes/ Dallgow	Wilhelmstr. 1-3, 14624 Dallgow-Döberitz
SH Franz Jordan Stift	Dianastr. 17, 13469 Berlin
St. Josef / Stralsund	Jungfernstieg 2-3a, 18437 Stralsund
SZ Stella Maris	Waldbühnenweg 6, 17424 Heringsdorf